

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Flensburg über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert am 13. Dez. 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15.05.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Stadt Flensburg ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

- a) Name (ggfs. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
- b) ggfs. die Quote des Miteigentumsanteils
- c) die Flurstücksbezeichnung
- d) die Lage des Grundstücks
- e) Nutzungsart
- f) Grundstücksgröße
- g) Hinweis auf die Grundbuchblattnummer

§ 2

Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3

Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Stadt Flensburg für folgende Aufgaben genutzt:

- a) Grundsteuerveranlagungen
- b) Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehr
- c) Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der
 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Flensburg (Straßenbeitragssatzung)
 - Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
 - Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Flensburg (Straßenreinigungssatzung)
 - Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Flensburg (Abwassersatzung)
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Flensburg (Gebührensatzung)
 - Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
- d) Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- e) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidverfahren (städtebauliche und bauaufsichtliche Prüfung) einschließlich des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens
- f) Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange
- g) Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
- h) grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeiten
- i) Kauf von Grundstücken
- j) Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und -untersuchung
- k) Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken
- l) Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 19.06.2003

gez. Hermann Stell
Oberbürgermeister

(Siegel)
